

# **Ordnung für die Forschungsschule „International Graduate Research School Clinical and Population Science (CPS)“**

## **§ 1**

### ***Stellung der International Graduate Research School Clinical and Population Science (CPS)***

- (1) Die Graduiertenschule CPS ist eine interdisziplinäre Graduiertenschule unter Beteiligung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der Medizinischen und Landwirtschaftlichen Fakultät der Universität Bonn, des Deutschen Zentrums für Neurodegenerative Erkrankungen (DZNE) und des Bundesamts für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM). Sie führt den Namen „International Graduate Research School Clinical and Population Science (CPS)“.
- (2) Für Doktoranden der Medizinischen Fakultät finden die Promotionsordnungen zur Erlangung der Grade eines Doctor of Philosophy (PhD) und Medical Doctor/Doctor of Philosophy (MD/PhD) der Medizinischen Fakultät in der jeweils gültigen Fassung Anwendung. Für Doktoranden der Landwirtschaftlichen Fakultät findet die Promotionsordnung zur Erlangung des Grades des Doktors der Ernährungswissenschaften (Dr. troph) der Landwirtschaftlichen Fakultät in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

## **§ 2**

### ***Aufgaben und Ziele***

- (1) Die Graduiertenschule CPS bietet ein internationales, forschungsorientiertes Ausbildungsprogramm für Doktoranden an.
- (2) Die Graduiertenschule befasst sich mit allen Aspekten der Patienten-orientierten klinischen Forschung und Epidemiologie mit einem methodischen Schwerpunkt auf Genetik, Imaging und Biostatistik.
- (3) Die Ziele der Graduiertenschule CPS sind die Förderung der Ausbildung und Karriere des medizinischen und nicht-medizinischen wissenschaftlichen Nachwuchses auf dem Sektor der klinischen und epidemiologischen Wissenschaften auf hohem, international sichtbarem Niveau.
- (4) Die Graduiertenschule CPS fördert Chancengleichheit und die Vereinbarkeit von wissenschaftlicher Karriere und Familie im Rahmen des Gleichstellungskonzeptes der Universität Bonn.
- (5) Die Graduiertenschule CPS schafft und unterhält eine ihre Aktivitäten unterstützende Infrastruktur.

## **§ 3**

### ***Mitgliedschaft***

- (1) Mitglieder sind alle in die Graduiertenschule CPS aufgenommenen
  - a) Doktoranden der Medizinischen Fakultät und der Landwirtschaftlichen Fakultät der Universität Bonn,
  - b) Professoren der Medizinischen und Landwirtschaftlichen Fakultät der Universität Bonn und

- c) Nachwuchswissenschaftler der Medizinischen Fakultät und Landwirtschaftlichen Fakultät der Universität Bonn.
- (2) Über die Aufnahme neuer Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 lit. a und c entscheidet der Kollegrat.
- (3) Über die Aufnahme neuer Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 lit. b entscheiden die Fakultätsräte der Medizinischen und Landwirtschaftlichen Fakultät.
- (4) Doktoranden der Graduiertenschule CPS bleiben in der Regel bis zum Abschluss ihres Promotionsverfahrens Mitglied der Graduiertenschule. Die Mitgliedschaft endet vorzeitig
- a) im Falle der Exmatrikulation,
  - b) durch Austrittserklärung gegenüber dem Sprecher und dem Hauptbetreuer oder
  - c) durch Feststellung des Ausschlusses aus der Graduiertenschule CPS gemäß § 10 Abs. 3.

In den Fällen b) und c) endet die Berechtigung der Doktoranden zur Teilnahme an den Angeboten der Graduiertenschule CPS im Rahmen des Ausbildungsprogramms sowie zum Bezug eines Stipendiums nach § 14. Das Promotionsverhältnis zur Medizinischen oder Landwirtschaftlichen Fakultät der Universität Bonn wird hierdurch nicht berührt und richtet sich weiter nach den einschlägigen Promotionsordnungen.

#### **§ 4**

#### **Organe der Graduiertenschule CPS**

Organe der Graduiertenschule CPS sind

- (1) Kollegrat
- (2) Vorstand

#### **§ 5**

#### **Kollegrat**

- (1) Dem Kollegrat gehören alle Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 lit. b und c sowie die beiden Doktorandensprecher gemäß § 7 Abs. 2 an.
- (2) Der Kollegrat
- a) entscheidet
    - über die Aufnahme und den etwaigen Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 3 Abs. 1 lit. a,
    - über die Aufnahme von Mitgliedern gemäß § 3 Abs. 1 lit. c sowie
    - über die konkrete Gestaltung des Promotionsstudiums im Rahmen der Graduiertenschule CPS nach Maßgabe der jeweils einschlägigen Promotionsordnung;
  - b) erarbeitet Vorschläge für
    - die Aufnahme von Mitgliedern gemäß § 3 Abs. 1 lit. b an die Fakultätsräte der Medizinischen und Landwirtschaftlichen Fakultät und
    - die Vergabe von Stipendien an Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 lit. a für den Vorstand;
  - c) wählt Sprecher und Vizesprecher der Graduiertenschule CPS sowie die drei weiteren Vorstandsmitglieder gemäß § 6 Abs. 1.
- (3) Der Kollegrat ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Vorstandsmitglied und insgesamt mindestens 50% seiner Mitglieder anwesend sind. Sind nicht 50 % der Mitglieder

anwesend, gilt der Kollegrat als beschlussfähig, sofern nicht die Beschlussunfähigkeit auf Antrag eines anwesenden Mitgliedes festgestellt ist. Die Kollegratsitzung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Beschlüsse im Kollegrat werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Beschlüsse können im Umlaufverfahren gefasst werden.

## **§ 6 Vorstand**

- (1) Der Vorstand wird vom Sprecher, dem Stellvertreter des Sprechers und drei weiteren Mitgliedern gemäß § 3 Abs. 1 lit. b gebildet.
- (2) Der Sprecher, der Stellvertreter des Sprechers und die drei weiteren Mitglieder des Vorstands werden aus dem Kreis der Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 lit. b gewählt. Aus jeder der beiden Fakultäten ist mindestens ein Mitglied des Vorstands zu stellen.
  - a) Sprecher, Vizesprecher sowie die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden alle 2 Jahre von dem Kollegrat neu gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse können im Umlaufverfahren gefasst werden.
- (4) Der Vorstand
  - a) leitet die Graduiertenschule CPS und führt ihre Geschäfte,
  - b) trägt die Verantwortung für die Entwicklung des wissenschaftlichen Programms und des Ausbildungsprogramms der Graduiertenschule CPS sowie dessen Koordination und Qualitätskontrolle,
  - c) bewertet die Leistungen der Doktorandinnen und Doktoranden gemäß § 10 Abs. 3 und
  - d) entscheidet über das Gesamtbudget der Graduiertenschule CPS und entscheidet vorbehaltlich der Regelungen in Abs. 3 insbesondere über
    - die Vergabe von Stipendien auf Vorschlag des Kollegrates und
    - die Verwendung von Sachmitteln (inklusive Verbrauchs- und Investitionsmittel) sowie
    - die Verwendung von Reise- und Tagungsmitteln.
- (5) Der Sprecher
  - a) vertritt die Graduiertenschule CPS gegenüber der Universitätsleitung und nach außen,
  - b) trägt die Verantwortung für die sachgerechte Mittelverteilung,
  - c) bereitet die Sitzungen des Kollegrates und des Vorstandes vor und führt die Beschlüsse des Kollegrates und des Vorstandes aus,
  - d) bereitet die Entscheidung des Kollegrates über die Aufnahme neuer Mitglieder gemäß § 3 in die Graduiertenschule CPS vor und
  - e) entscheidet in laufenden Angelegenheiten für den Vorstand, insbesondere
    - über die Vergabe von Sachmitteln sowie Tagungs- und Reisemitteln bis zur Höhe von 5.000 Euro sowie
    - über die Verwendung des zum 1.10. eines jeden Jahres noch zur Verfügung stehenden restlichen Budgets.

## **§ 7 Doktorandenversammlung**

- (1) Der Doktorandenversammlung gehören alle Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 lit. a an.
- (2) Die Doktorandenversammlung wählt einmal jährlich zwei Doktorandensprecher.

- (3) Die Doktorandenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% ihrer Mitglieder anwesend sind. Sind nicht 50 % der Mitglieder anwesend, gilt die Vertretung als beschlussfähig, sofern nicht die Beschlussunfähigkeit auf Antrag eines anwesenden Mitgliedes festgestellt ist. Die Sitzung wird von einem Doktorandensprecher geleitet. Beschlüsse der Doktorandenversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Beschlüsse können im Umlaufverfahren gefasst werden.
- (4) Die Doktorandenversammlung befasst sich mit allen die Doktoranden betreffenden Aspekten der Graduiertenschule, insbesondere der Qualität des Ausbildungsprogramms. Beschlüsse und Anliegen der Doktorandenversammlung werden dem Kollegrat von den Doktorandensprechern vorgetragen.

## **§ 8** **Koordinationsstelle**

Die Koordinationsstelle der Graduiertenschule CPS wird vom Koordinator geleitet. Die Koordinationsstelle unterstützt die Organe bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und ist insbesondere zuständig für die

- a) Organisation der Veranstaltungen des Ausbildungsprogramms, der regelmäßigen Durchführung von Evaluationen,
- b) die administrative Unterstützung der Organe im Zusammenhang mit Fragen des Personal- und Finanzwesens,
- c) die Öffentlichkeitsarbeit, einschließlich der Pflege der Homepage,
- d) die Unterstützung der Doktoranden in organisatorischen Fragen,
- e) die Korrespondenz,
- f) die Vorbereitung der Sitzungen von Vorstand und Kollegrat sowie
- g) die Vorbereitung von Tagungen, Symposien und der Doktorandenauswahl.

## **§ 9** **Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 lit. a sind verpflichtet, das Ausbildungsprogramm der Graduiertenschule CPS zu absolvieren. Sie wirken an der Weiterentwicklung der Aktivitäten der Graduiertenschule CPS mit und nehmen aktiv an den internen Evaluationen und qualitätssichernden Maßnahmen des Ausbildungsprogramms der Graduiertenschule CPS teil.
- (2) Die Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 lit. b und c verpflichten sich, an den Zielen und Aufgaben der Graduiertenschule CPS mitzuarbeiten und die Graduiertenschule CPS aktiv zu unterstützen. Insbesondere wirken sie am Ausbildungsprogramm und bei der Betreuung Doktoranden der Graduiertenschule CPS mit. Sie sind gehalten, ein angemessenes und zügiges Promotionsverfahren zu gewährleisten. Jedes Mitglied gemäß § 3 Abs. 1 lit. b ist verpflichtet, regelmäßige jährliche Lehrveranstaltungen im Curriculum der Graduiertenschule CPS anzubieten.

## **§ 10** **Auswahl und Mitgliedschaft der Doktoranden der Graduiertenschule CPS**

- (1) Die Mitgliedschaft in der Graduiertenschule CPS berechtigt die Doktoranden, an Veranstaltungen im Rahmen des Ausbildungsprogramms der Graduiertenschule CPS teilzunehmen und sich um ein Stipendium nach § 14 zu bewerben. Die Bewerbung um

Aufnahme in die Graduiertenschule CPS und die Bewerbung um ein Stipendium können zeitgleich erfolgen.

- (2) Für die Aufnahme in die Graduiertenschule CPS müssen
  - a) die Doktoranden an der Universität Bonn zum Promotionsstudium an der Medizinischen oder Landwirtschaftlichen Fakultät eingeschrieben sein,
  - b) die Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion gemäß den einschlägigen Promotionsordnungen und
  - c) die fachlichen Voraussetzungen für das jeweilige Wissenschaftsgebiet der Graduiertenschule CPS nachgewiesen sein. Für die Aufnahme von Doktoranden gelten insbesondere folgende Kriterien:
    - Wissenschaftliche Eignung, festgestellt im Rahmen eines Vorstellungsvortrages und von Auswahlgesprächen mit Mitgliedern des Kollegrats
    - Qualität des zusammen mit einem Mitglied der Graduiertenschule CPS gemäß § 3 Abs. 1 lit. b oder c vorgeschlagenen Promotionsprojekts
    - Exzellenter Hochschulabschluss mit mindestens der Note „gut“
- (3) Für den Verbleib in der Graduiertenschule CPS müssen die Doktoranden unter Berücksichtigung der in den §§ 10 Abs. 5, 11 Abs. 2, 13 Abs. 1 und 2 festgelegten zeitlichen und inhaltlichen Anforderungen fortlaufend herausragende Leistungen innerhalb des Ausbildungsprogramms erbringen. Dies wird regelmäßig durch den Vorstand bewertet.
- (4) Vorbehaltlich der Zuständigkeit der Organe der Medizinischen und Landwirtschaftlichen Fakultät nach der Promotionsordnung wirkt der Kollegrat im Rahmen seiner Möglichkeiten auf die Lösung etwaiger Probleme im Zusammenhang mit der Betreuung der Doktorandinnen und Doktoranden hin.
- (5) Die Promotionsdauer beträgt in der Regel drei Jahre. Ab einer Dauer des Promotionsverfahrens von 4 Jahren wird der Vorstand mit dem Betreuer und Doktoranden die Gründe für die erhebliche Verzögerung und, soweit möglich, etwaige Maßnahmen zur Beschleunigung der Arbeit besprechen. Sofern der Doktorand die erhebliche Verzögerung zu vertreten hat, kann der Vorstand einen Ausschluss aus der Graduiertenschule CPS mit der Folge nach § 3 Abs. 4 beschließen, sofern der Doktorand die Dissertation nicht innerhalb einer vom Vorstand gesetzten angemessenen Frist beendet. Der Status als Doktorand der Medizinischen oder Landwirtschaftlichen Fakultät bleibt hiervon unberührt.

## **§ 11**

### ***Qualifizierungsprogramm der Graduiertenschule CPS***

- (1) Die Internationale Graduiertenschule CPS bietet ein auf ihre Ziele ausgerichtetes Ausbildungsprogramm an. Es umfasst grundsätzlich 3 Jahre.
- (2) Das Ausbildungsprogramm besteht aus Vorlesungen, Seminaren, mehrtägigen Kursen, einer wissenschaftlichen Vortragsreihe, Progress Reporting (s. § 13 Abs. 1) und einer Soft Skills-Ausbildungsreihe.
- (3) Die Doktoranden müssen an dem Ausbildungsprogramm in einem vom Kollegrat festgelegten Umfang teilnehmen.
- (4) Die Doktoranden organisieren einen Doktorandenretreat, an dem nur Doktoranden und ausgewählte externe Redner teilnehmen.

- (5) Auf Antrag kann Doktoranden einmal während ihrer Promotion die Teilnahme an einer internationalen, als exzellent ausgewiesenen Konferenz ermöglicht werden.

## **§ 12**

### ***Fachliche Betreuung der Doktoranden***

- (1) Die fachliche Betreuung erfolgt nach Maßgabe der einschlägigen Promotionsordnungen. Die fachliche Betreuung innerhalb der Graduiertenschule CPS erfolgt nach dem Prinzip des Dissertationskomitees. Das Dissertationskomitee besteht aus vier Mitgliedern, dem Erstgutachter (Betreuer), dem Zweitgutachter und zwei weiteren Mitgliedern. Der Erstgutachter (Betreuer) und zwei weitere Mitglieder sollen der Graduiertenschule gemäß § 3 Abs. 1 lit. b oder c angehören. Das Dissertationskomitee bleibt in der Regel während der gesamten Promotion bestehen.
- (2) Jedem Doktorand der Graduiertenschule wird ein Mentor zur Seite gestellt.

## **§ 13**

### ***Qualitätssicherung***

Die Graduiertenschule führt qualitätssichernde Maßnahmen durch. Die Doktoranden sind verpflichtet, an den qualitätssichernden Maßnahmen der Graduiertenschule teilzunehmen.

- (3) Progress Report: Doktoranden berichten dem Dissertationskomitee mindestens einmal pro Jahr öffentlich und mündlich über den Fortgang ihrer Arbeit. An dem mündlichen Fortgangsbericht sollen zusätzlich mindestens zwei weitere Mitglieder der Graduiertenschule gemäß § 3 Abs. 1 lit. b oder c teilnehmen. Im Anschluss findet eine Klausurdiskussion zwischen dem Dissertationskomitee und dem Doktoranden statt.
- (4) Jährlicher Bericht: Die Doktoranden reichen einmal pro Jahr, in der Regel nicht später als 4 Wochen nach ihrem mündlichen Fortgangsbericht, einen vom Betreuer und den Mitgliedern des Dissertationskomitees gegengezeichneten Bericht über den Fortschritt ihrer Dissertation und die Teilnahme am Ausbildungsprogramm beim Vorstand ein.
- (5) Ausbildungsprogramm: Die Doktoranden evaluieren das Ausbildungsprogramm durch Teilnahme an Umfragen mittels Fragebögen und Teilnahme an der Doktorandenversammlung, deren Ergebnisse von den Doktorandensprechern protokolliert und dem Kollegrat vorgetragen werden.

## **§ 14**

### ***Stipendien***

- (1) Die Graduiertenschule CPS kann Stipendien an ihre Doktoranden vergeben. Die Stipendien werden national und international ausgeschrieben. Über die Stipendienvergabe entscheidet der Vorstand auf Vorschlag des Kollegrates unter Berücksichtigung der unter § 10 beschriebenen Aufnahmekriterien für die Mitgliedschaft von Doktorandinnen und Doktoranden. Bei der Vergabe der Stipendien ist auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen nationalen und internationalen Stipendiaten zu achten.
- (2) Stipendien werden auf schriftlichen Antrag an den Vorstand jeweils für ein Jahr, maximal jedoch für drei Jahre vergeben. Die Verlängerung von Stipendien ist an die Erfüllung der in den § 10 Abs. 3 genannten Verpflichtungen gebunden. Zusätzlich muss zusammen mit

dem bei der Koordinationsstelle einzureichenden Verlängerungsantrag ein von den Mitgliedern des Doktorandenkomitees gemäß § 13 gegengezeichneter Fortschrittsbericht nach § 14 Abs. 1 vorgelegt werden.

- (3) Für Stipendiatinnen und Stipendiaten mit Kindern wird eine pauschale Kinderzulage gemäß den Verwendungsrichtlinien für Graduiertenkollegs der Deutschen Forschungsgemeinschaft gezahlt.
- (4) Einzelheiten zur Stipendienvergabe werden durch den Vorstand festgelegt und im Zusammenhang mit der Ausschreibung schriftlich bekannt gemacht.

### **§ 15** ***In-Kraft-Treten***

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft.

Prof. Dr. N. Wernert

Der Dekan  
der Medizinischen Fakultät  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Universitätsprofessor Dr. N. Wernert

Prof. Dr. P. Stehle

Der Dekan  
der Landwirtschaftlichen Fakultät  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Universitätsprofessor Dr. P. Stehle

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät vom 24.11.2015, des Beschlusses der Landwirtschaftlichen Fakultät vom 25.11.2015 und der Entschließung des Rektorats vom 08.03.2016.

Bonn, den 08.03.2016

Prof. Dr. M. Hoch

Der Rektor  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Universitätsprofessor Dr. M. Hoch